

# Beschäftigungsduldung Die große Hoffnung?





Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

# Beschäftigungsduldung Die große Hoffnung?

Flüchtlingshilfe Lippe e.V.  
Frank Gockel  
Lemgoer Str. 2  
32756 Detmold

# Einführung

- Durch das Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung wurden zwei neue Duldungen eingeführt:
  - Die Ausbildungsduldung
  - Die Beschäftigungsduldung
- Mit dem 2. Geordneten Rückkehr Gesetz wird in kürze die Duldung für Menschen mit ungeklärter Identität eingeführt.
- Der Gesetzgeber hat mit der Einführung dieser Duldungen den deutschen Alleingang der „Duldung“ weiter im Gesetzestext zementiert.

# Einführung

- Es gibt demnächst insgesamt vier Paragraphen, in denen die Duldung geregelt ist:
  - § 60a AufenthG: Die „normale“ Duldung
    - § 60a Abs. 1 AufenthG: Duldung aus völkerrechtlichen, humanitären Gründen oder zur Wahrung von politischen Interessen der Bundesrepublik.
    - § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG: Duldung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen
    - § 60a Abs. 2 S. 2 AufenthG: Duldung für Zeugen eines Verbrechens
    - § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG: Duldung aus dringenden persönlichen oder humanitären Gründen
    - § 60a Abs. 2a AufenthG: Duldung nach gescheiterte Durchbeförderung
    - § 60a Abs. 2b AufenthG: Duldung für Eltern von minderjährigen Kindern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG besitzen
  - § 60b AufenthG: Duldung für Menschen mit ungeklärter Identität
  - § 60c AufenthG: Ausbildungsduldung
  - § 60d AufenthG: Beschäftigungsduldung

# Einführung in die Beschäftigungsduldung

- Die Beschäftigungsduldung geht auf eine Regelung in § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG zurück.
  - Demnach kann eine Duldung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen erteilt werden.
    - Somit wäre es auch in der Vergangenheit möglich gewesen, eine Duldung zum Zwecke der Beschäftigung zu erteilen, allerdings wurde dieses in der Praxis nicht angewendet.

# Einführung in die Beschäftigungsduldung

- Der Gesetzgeber konkretisiert nun an zwei Beispielen, wann ein dringender humanitärer oder persönlicher Grund vorliegt, um eine Duldung zu erhalten.
  - Die Ausbildungsduldung nach § 60c
  - Die Beschäftigungsduldung nach § 60d
- Die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG hat sich hieran messen zu lassen.
  - So müsste eine Duldung nach § 60a AufenthG auch erteilt werden, wenn z.B. ein Studium aufgenommen wird und die Bedingungen aus § 60c AufenthG analog erfüllt sind.

# Einführung in die Beschäftigungsduldung

- Warum findet man die Beschäftigungsduldung noch nicht im AufenthG, wenn man auf der Seite [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) nachsieht?
- Die Beschäftigungsduldung ist mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung eingeführt worden.
  - Dieses Gesetz ist am 15.7.2019 veröffentlicht worden.
    - Es tritt aber erst am 1.1.2020 in Kraft.
      - Die Beschäftigungsduldung tritt am 31.12.2023 wieder außer Kraft.



# Einführung in die Beschäftigungsduldung

- In NRW ist am 12.7.2019 ein Erlass mit dem Titel „Beschäftigungsduldung nach dem künftigen § 60d AufenthG“ erschienen.
- Dieser regelt, dass die Beschäftigungsduldung für Menschen, dessen zuständige Ausländerbehörden sich in NW befinden, bereits heute weitestgehend anzuwenden ist.

# Grundvoraussetzungen für die Beschäftigungsduldung

- Die Einreise muss vor dem 1.8.2018 erfolgt sein. Eine spätere Einreise führt zum Versagen der Beschäftigungsduldung.
- Die Duldung ist für einen Zeitraum von 30 Monaten zu erteilen.
- Wird in NRW die Duldung vor dem 1.1.2020 erteilt, so handelt es sich um eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG.
  - Damit werden die Zeiten dieser Duldung auf die Zeiten der Beschäftigungsduldung nicht anerkannt.
  - Der Betroffene wird schriftlich darauf hingewiesen, dass eine erneute Entscheidung zur Beschäftigungsduldung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1.1.2020) erfolgt.

# Erteilungsvoraussetzungen

- Insgesamt müssen für die Erteilung der Beschäftigungsduldung 11 Punkte erfüllt sein.
- Teilweise gelten die 11 Punkte auch für den Ehegatten/Lebenspartner.

# Erteilungsvoraussetzungen

| Nr. | Punkte, die erfüllt sein müssen     | Antragsteller | Ehegatte/Lebenspartner | Kinder in familiärer Lebensgemeinschaft |
|-----|-------------------------------------|---------------|------------------------|---|
| 1   | Identitätsklärung                   | X             | X                      |   |
| 2   | Vorhergehende Duldung               | X             |                        |   |
| 3   | Vorhergehende Beschäftigung         | X             |                        |   |
| 4   | Bisherige Lebensunterhaltssicherung | X             |                        |   |
| 5   | Aktuelle Lebensunterhaltssicherung  | X             |                        |   |
| 6   | Sprachkenntnisse                    | X             |                        |   |
| 7   | Straffälligkeit                     | X             | X                      |   |
| 8   | Extremismus Terrorismus             | X             | X                      |   |
| 9   | Ausweisungsverfügung / Gefährder    | X             | ( )                    |   |
| 10  | Schulbesuch und Straftaten Kinder   |               |                        | X                                       |
| 11  | Integrationskurs                    | X             | X                      |   |

# Punkt 1: Identitätsklärung

- Eine Identitätsklärung liegt auf jeden Fall vor, wenn ein gültiger Pass vorliegt.
- Allerdings dürfte ein abgelaufener Pass und/oder eine Identitätskarte mit Foto auch zur Identitätsklärung in Frage kommen.
- Auch sonstige Dokumente, welche eindeutig beweisen, dass die Angaben zur Person richtig sind, sind ausreichend.

# Punkt 1: Identitätsklärung

- Für die Klärung der Identität gibt es Fristen für Beschäftigungsduldungen, die nach dem 1.1.2020 beantragt werden:
  - Wer vor dem 31.12.2016 eingereist ist und am 1.1.2020 beschäftigt ist, muss die Identität bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung klären.
  - Wer vor dem 31.12.2016 eingereist ist und am 1.1.2020 nicht beschäftigt ist, muss die Identität bis zum 31.5.2020 geklärt haben.
  - Wer zwischen dem 1.1.2017 und dem 1.8.2018 eingereist ist, muss die Identität bis zum 31.5.2020 geklärt haben.
- Kann die Identität nicht geklärt werden, muss zumindest alles erforderliche und zumutbare unternommen werden.

# Punkt 1: Identitätsklärung

- Bei der Erteilung der Duldung aus dem NRW-Erlass muss bis zum 31.12.2019 die Identität bei der Beantragung geklärt sein oder die Person muss alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung getroffen haben.

# Punkt 1: Identitätsklärung

- Kann die Identität nicht geklärt werden, muss zumindest alles erforderliche und zumutbare unternommen werden.
  - Folgende Punkte gelten als Zumutbar
    - Beantragen eines Passes bei dem Konsulat und
    - das Anschreiben möglicher Behörden im Herkunftsland
  - Ferner sind zumutbare Hinweise der Ausländerbehörde zur Beschaffung eines Passersatzpapiere nachzugehen.



# Punkt 2: Vorhergehende Duldung

- Der Betroffene muss vor der Erteilung der Beschäftigungsduldung 12 Monate eine „normale“ Duldung besessen haben.
  - Hierzu zählen nicht die Zeiten, in denen der Betroffene eine Gestattung hatte.
  - Die Ausländerbehörde muss somit eine Chance gehabt haben, den Betroffenen abzuschieben.

# Punkt 3: Vorhergehende Beschäftigung

- Der Betroffene muss mindestens seit 18 Monaten eine Beschäftigung von 35 Stunden pro Woche ausgeübt haben.
  - Bei Alleinerziehende reicht eine Wochenarbeitszeit von 20 Stunden aus.
  - Der Gesetzgeber macht darauf aufmerksam, dass diese Beschäftigung „sozialversicherungspflichtig“ sein muss. Dieses erübrigt sich aber nach dem Mindestlohngesetz, da alle Beschäftigungen von wöchentlich mehr als 20 Stunden Sozialversicherungspflichtig sind.

# Punkt 3: Vorhergehende Beschäftigung

- Aus Punkt 2 ergibt sich, dass der Betroffene vor der Erteilung der Beschäftigungsduldung mindestens 12 Monate mit einer Duldung gearbeitet haben muss. Dieses ist aber nach dem neuen § 60a Abs. 6 AufenthG nur möglich wenn:
  - er sich nicht in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen
  - er es nicht zu vertreten hat, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können und
  - er nicht aus einem sicheren Herkunftsland kommt und nach dem 31.8.2015 eingereist ist.
    - (Hier gibt es Ausnahmen, die hier nicht erörtert werden. Aber Achtung: Auch bei den Ausnahmen gibt es neue Regelungen.)

# Punkt 4: Bisherige Lebensunterhaltssicherung

- Der Lebensunterhalt muss in den letzten 12 Monaten durch eine Beschäftigung gesichert sein.
  - Hier ist es ausreichend, wenn der Lebensunterhalt des Beantragenden gesichert ist, es muss nicht der Lebensunterhalt der Familie gesichert sein.
  - Dieses dürfte zumindest bei nicht Alleinerziehenden regelmäßig der Fall sein, da eine Mindestbeschäftigung von 35 Stunden vorliegen muss.

# Punkt 5: Aktuelle Lebensunterhaltssicherung

- Der Lebensunterhalt muss aktuell durch eine Beschäftigung gesichert sein.
  - Hier ist es ausreichend, wenn der Lebensunterhalt des Beantragenden gesichert ist, es muss nicht der Lebensunterhalt der Familie gesichert sein.
  - Dieses dürfte zumindest bei nicht Alleinerziehenden regelmäßig der Fall sein, da eine Mindestbeschäftigung von 35 Stunden vorliegen muss.

# Punkt 6: Sprachkenntnisse

- Der Antragsteller muss hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.
  - Dieses entspricht dem Sprach Niveau A2.
  - Dieses gilt auch, wenn der Betroffene bisher keinen Zugang zu einem Sprachkurs hatte.

# Punkt 7: Straffälligkeit

- Der Antragsteller und sein Ehegatte/Lebenspartner dürfen nicht straffällig geworden sein.
  - Straftaten von unter 90 Tagessätzen / 3 Monaten Freiheitsstrafen nach Straftaten nach dem AsylG oder dem AufenthG, die nur Ausländer begehen können (illegaler Aufenthalt/illegale Einreise) bleiben außer Betracht.
  - Es gibt keine weiteren Ausnahmen! Somit führen bereits kleinste Verurteilungen zu einem Ausschluss!!!

# Punkt 8: Extremismus / Terrorismus

- Der Antragsteller und sein Ehegatte/Lebenspartner dürfen keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben oder diese unterstützen



# Punkt 9: Ausweisungsverfügung / Gefährder

- Liegt eine Ausweisungsverfügung vor, darf die Beschäftigungsduldung nicht erteilt werden.
- Auch bei einer Abschiebungsanordnung nach § 58a (Gefährder) darf die Ausbildungsduldung nicht erteilt werden.
- Nach dem Gesetzeswortlaut dürfte sich dieses nur auf die Person beziehen, welche die Beschäftigungsvoraussetzungen erfüllt.
  - Es ist hier nur von dem „Ausländer“ die Rede, nicht dem „ausreisepflichtigen Ausländer und seinen Ehegatten oder seinen Lebenspartner“.
  - Diese Änderung ist auf Vorschlag des Bundesrates eingeführt worden.

# Punkt 10: Schulbesuch und Straftaten Kinder

- Leben schulpflichtige, minderjährige, ledige Kinder in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller, so muss der tatsächliche Schulbesuch nachgewiesen werden.
  - Eine entsprechende Schulbescheinigung reicht aus.
  - Es wird nicht der erfolgreiche Schulbesuch gefordert.
  - In wie weit sich „Schulschwänzen“ auswirkt, ist im Einzelfall zu prüfen. Es ist dabei der integrationspolitische Zweck zu prüfen, also ob aufgrund des Fehlens die erwartbare sprachliche wie soziale Integration und das Erreichen des gegebenenfalls angestrebten Schulabschlusses sich ausschließen oder ernsthaft in Frage stehen (VGH Mannheim, Beschluss vom 29.07.2008 - 11 S 158/08)

# Punkt 10: Schulbesuch und Straftaten Kinder

- In der familiären Lebensgemeinschaft dürfen keine minderjährigen, ledigen Kinder leben, die
  - zu eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt worden sind,
  - zu einer Jugendfreiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind und die Vollstreckung nicht auf Bewährung ausgesetzt wurde oder
  - Betäubungsmittel unerlaubt anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einführen, ausführen, veräußern, abgeben, sonst in den Verkehr bringen, erwerben oder sich in sonstiger Weise verschaffen und deswegen verurteilt worden sind.

# Punkt 11: Integrationskurs

- Wurde der Antragsteller und/oder der Ehegatte/Lebenspartner an der Teilnahme zu einem Integrationskurs verpflichtet, so muss dieser erfolgreich abgeschlossen worden sein.
  - Dieses gilt nicht, wenn der Abbruch des Integrationskurses unverschuldet ist.
  - Geduldete mit guter Bleibereichtsperspektive können an der Teilnahme zu einem Integrationskurs verpflichtet werden.

# Erfüllen der Voraussetzungen während der Duldungszeit

- Die oben aufgeführten Punkte müssen auch während der ganzen Zeit der Beschäftigungsduldung erfüllt sein.
  - Erlaubt ist eine kurzzeitige Beschäftigung von weniger als 35 Stunden (20 Stunden bei Alleinerziehenden)
  - Wird die Lebensunterhaltssicherung ebenfalls kurzfristig unterbrochen, so ist dieses auch erlaubt.
  - In beiden Fällen darf der Betroffene dieses jedoch nicht zu vertreten haben.

# Erfüllen der Voraussetzungen während der Duldungszeit

- Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, hat der Arbeitgeber dieses innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Ausländerbehörde zu melden.
- Bei einer Nichtmeldung kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 30.000 € erlassen werden.
  - Dieses tritt jedoch erst am 1.1.2020 in Kraft.

# Familienmitglieder

- Die Duldung wird dem eigentlich Beschäftigten und seinem Ehegatten/Lebenspartner erteilt.
- In familiärer Lebensgemeinschaft lebende minderjährige, ledige Kinder ist eine Duldung nach § 60a AufenthG für den selben Zeitraum zu erteilen.

# Außer Krafttreten

- Alle Beschäftigungsduldungen treten am 31.12.2023 wieder außer Kraft.
- Die Betroffenen erhalten dann, wenn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht möglich ist, eine „normale“ Duldung.



# Wege aus der Beschäftigungsduldung

- Um aus der Beschäftigungsduldung in eine Aufenthaltserlaubnis zu kommen, gibt es zwei Wege:
  - § 19d n.F. AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
  - § 25b n.F. AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

# § 19d n.F. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

- Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer
  - im Bundesgebiet
    - [...]
    - seit drei Jahren ununterbrochen eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt hat und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und
  - [...]

# § 19d n.F. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

- Die Beschäftigungsduldung endet am 31.12.2023.
- Es muss eine „Vorbeschäftigung“ von 18 Monaten vorliegen.
  - ➔ Liegt eine Beschäftigungsduldung am 1.7.2022 vor, reicht die Zeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG n.F. aus.

# § 25b n.F. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

- [...]
- (6) Einem Ausländer, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern, die seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60d sind, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 abweichend von der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Frist erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60d erfüllt sind und der Ausländer über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt; bestand die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zudem voraus, dass der Ausländer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner über hinreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

# § 25b n.F. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

- Am 31.12.2023 läuft die Beschäftigungsduldung aus.
- Da 30 Monate Beschäftigungsduldung zwingend vorliegen müssen, muss die Beschäftigungsduldung spätestens am 1.7. 2020 erteilt worden sein.

Weitere Fragen?

Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit

